

Sachbearbeitung: Kaspar Fischer / Remo Föhn  
E-Mail: kaspar.fischer@ebp.ch

Dokument: 2019-12-10\_Stgn\_ZPL\_ALN-SVO-  
Limmattläufe.docx

Datum: 20. Dezember 2019

Baudirektion  
Amt für Landschaft und Natur  
Fachstelle Naturschutz  
Frau Ursina Wiedmer  
Stampfenbachstrasse 12  
8090 Zürich

## **REVISION DER VERORDNUNG ZUM SCHUTZ DER LIMMATALTLÄUFE IN DIETIKON, GEROLDSWIL UND OETWIL A.D.L.**

### **Entwurf vom 30. September 2019 zur Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2019 laden Sie uns ein, Stellung zur Revision der Verordnung zum Schutz der Limmattläufe in Dietikon, Geroldswil und Oetwil a.d.L. zu beziehen. Die Anhörungsfrist dauert bis am 30. November 2019. Die Region hat um eine Fristenverlängerung bis Ende Jahr gebeten und bedankt sich für die Gewährung. Der Vorstand der ZPL hat das Geschäft per Zirkularbeschluss vom 20. Dezember 2019 behandelt und dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

### **Ausgangslage / Anlass**

Die Verordnung zum Schutz der Limmattläufe in Dietikon, Geroldswil und Oetwil a.d.L. wurde am 24. April 2017 von der Baudirektion erlassen. Im November 2017 hat der Bundesrat das Gebiet der Limmattläufe in die Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Anhang 2, Liste der nicht definitiv bereinigten Auengebiete von nationaler Bedeutung) aufgenommen. Die als Objekt Nummer 400 inventarisierten Limmattläufe unterstehen seither dem nationalen Interesse des Auenschutzes. Der Kanton Zürich hat seine Verordnung zum Schutz der Limmattläufe in Dietikon, Geroldswil und Oetwil a.d.L. den geänderten Anforderungen des nationalen Auenschutzes und den Vorgaben des Bundesamtes für Umwelt BAFU angepasst.

### **Stellungnahme der ZPL zur Vernehmlassung der Schutzverordnung vom 20. April 2015**

Die Verordnung zum Schutz der Limmattläufe in Dietikon, Geroldswil und Oetwil a.d.L. vom 24. April 2017 befand sich bereits 2015 in der Vernehmlassung. Die Verordnung löste damals den Beschluss des Regierungsrates über das „Naturreservat Dietikon“ von 1958 ab und setzte die nötigen Anordnungen zum Schutz des Flachmoors von nationaler Bedeutung, Objekt Nr. 865 „Schachen“ um. Die ZPL hat am 9. Juli 2015 zu diesem Geschäft ausführlich Stellung genommen und insbesondere die diversen bestehenden Konflikte zwischen den öffentlichen Interessen an diesem Gebiet aufgezeigt.

### **Inhalt der Revision 2019 der Verordnung zum Schutz der Limmattläufe in Dietikon, Geroldswil und Oetwil a.d.L.**

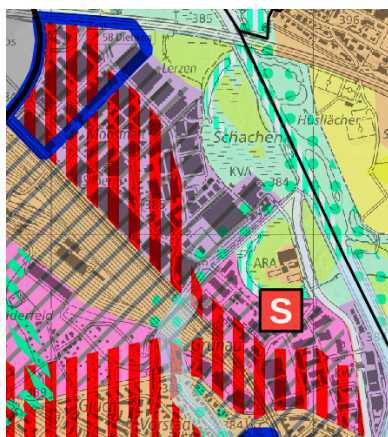
Die Revision beinhaltet die Aufnahme des neuen Auenperimeters und die damit verknüpften Anpassungen an den Naturschutz- und Naturschutzumgebungszonen sowie Pufferzonen. Wie dem revidierten Plan zu entnehmen ist, erfolgt die Festlegung des neuen Auenperimeters ausnahmslos innerhalb der bestehenden Naturschutzzone I (Zone I) und der Waldschutzzone IVA (Zone IVA). Die Verordnung umfasst zudem verschiedene Naturschutzumgebungszonen und Pufferzonen mit differenzierten Schutzziele und Schutzmassnahmen zum Schutz der Landschaft der Limmattläufe.

## Beurteilung aus Sicht ZPL

Die ZPL prüfte die Vorlage unter dem Blickwinkel der regionalen Sichtweise, insbesondere der Kompatibilität mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung der Region gemäss regionalem Raumordnungskonzept und regionalem Richtplan. Die Gesamtrevision des regionalen Richtplans wurde vom Regierungsrat am 4. Oktober 2017 festgesetzt (RRB Nr. 925 / 2017).

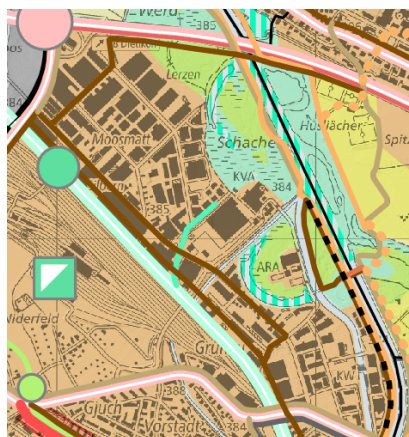
Innerhalb des Auenperimeters liegen die Abwasserreinigungsanlage Limmattal (ARA) und die Autobahn A1. Unmittelbar am Rand des Auenperimeters liegt das kantonale und regionale Zentrumsgebiet Dietikon, das regionale Arbeitsplatzgebiet Niederfeld in Dietikon mit der Kehrichtverbrennungsanlage Limmattal (KVA) sowie das regionale Mischgebiet Limmattfeld / Stierenmatt. Einige Schutz- und Pufferzonen (Zonen IIS1, IIH4 und IIH5) überlagern sich mit Gebieten mit Eignung Hochhäusern (regional).

Nachfolgende Übersicht zeigt alle regionalen Interessen gemäss regionalem Richtplan.



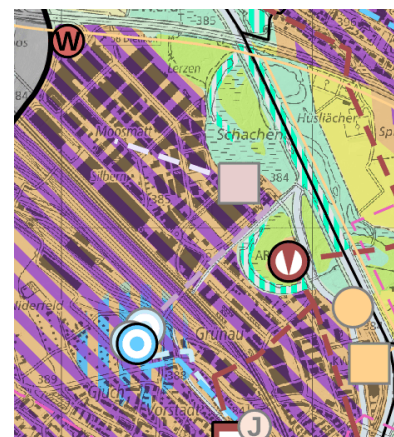
**Karte Siedlung und Landschaft**

- Zentrumsgebiet
- Arbeitsplatzgebiet
- Mischgebiet
- Eignungsgebiet für Hochhäuser
- Mittlere bauliche Dichte
- Gebiet für stark verkehrserzeugende Nutzung
- Bestehender Stand- und Durchgangsort für Fahrende
- Landschaftsverbindung
- Naturschutzgebiet (in Gewässern)



**Karte Verkehr**

- Ausbau Hochleistungsstrasse (kantonal)
- Hauptverkehrsstrasse (kantonal)
- Anschluss (kantonal)
- Radweg, bestehend und geplant
- Fuss- / Wanderweg
- Bahnlinie einspurig (kantonal)
- Station / Haltestelle (kantonal)



**Karte Versorgung, Entsorgung / OeBA**

- Prioritätsgebiet für rohrleitungsbundene Energieträger
- Kehrichtverbrennungsanlage (kantonal)
- Abwasserreinigungsanlage
- Schmutz- oder Mischwasserleitung
- Werkhof

## Würdigung

Der Erhalt des Naturreservats liegt gemäss Richtplankapitel 3.6.2 (Objekt Nr. 12) in regionalem Interesse, mit den Zielen des Erhalts und der Förderung der in der Region heimischen Tier- und Pflanzenarten. Teil des Naturreservats ist einerseits das Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 865 sowie die Aue von nationaler Bedeutung Nr. 400. Die Erreichung der regionalen Ziele des Naturschutzreservats und der Schutz der Inventarobjekte von nationaler Bedeutung werden mit der sich in der Vernehmlassung befindenden Verordnung unterstützt.

## Hinweise und Anträge

Bereits in der Stellungnahme vom 9. Juli 2015 hat die ZPL die bestehenden räumlichen Konflikte ausführlich aufgezeigt und darauf hingewiesen, dass mit der Verordnung die weiteren öffentlichen Interessen zu stark beeinträchtigt werden. Dies ist unverändert der Fall. Die weiteren öffentlichen Interessen in diesem Raum müssen adäquat und in Abwägung zum Schutz der Limmattalflüsse gesichert werden.

**Hinweis Nr. 1:** Interessenausgleich der verschiedenen öffentlichen Interessen optimieren

In besonderem Ausmass betreffen die Einschränkungen der weiteren öffentlichen Interessen die ARA. Zwar wird der ARA gemäss Verordnung eine Bestandsgarantie gewährleistet, dies ist aber aus unserer Sicht für den langfristigen Fortbestand der ARA nicht ausreichend. Eine ARA unterliegt, wie alle öffentlichen Infrastrukturen einem Erneuerungszyklus, nach dessen Ablauf diese umfassend erneuert werden müssen. Die Anforderungen an eine ARA ändern sich zudem aufgrund des erwarteten Bevölkerungswachstums und aufgrund neuer technologischer Anforderungen. Mit der vorliegenden Verordnung wird die Planungssicherheit für die ARA in Frage gestellt.

**Antrag Nr. 1:** Die Zone für öffentliche Bauten mit der ARA ist vom Auenschutz auszunehmen und der Auenperimeter auf die Zonengrenze zu legen.

**Antrag Nr. 2:** Die Zone für öffentliche Bauten mit der ARA ist von der Umgebungsschutzzone IIS1 (Zone IIS1) auszunehmen bzw. ist das Areal vom Bauverbot und die Höhenbeschränkung gemäss Ziffer 4.3 auszunehmen.

Die KVA Limmattal liegt unmittelbar an der Grenze des Schutzperimeters und unterliegt den Schutzbestimmungen der Naturschutzumgebungszone IIS1 (Störung) sowie der Hydrologischen Pufferzone IIH4. In der Zone IIS1 sind unter anderem in den ersten 10 m ab der Grenze nationaler Moor- und Auenperimeter weder das Errichten von Bauten und Anlagen sowie Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art, noch die Versiegelung von Flächen zulässig. Diese Inhalte betrafen bisher nur den Moorperimeter von nationaler Bedeutung. Mit der Revision werden diese Bestimmungen auch auf den Auenperimeter, welcher im Unterschied zum Moorperimeter unmittelbar am Grundriss einiger Bauten und Anlagen der KVA liegt, übertragen. Im Bereich der Reppisch tangiert der Auenperimeter zudem das nördlich der Reppisch gelegene Coop-Areal. Hier beabsichtigt die Betreiberin der KVA einen Ersatz der bestehenden KVA. Bei der bestehenden, wie auch bei einer allfälligen neuen KVA, handelt es sich um Infrastrukturen von regionaler Bedeutung. Die Nutzbarkeit des Areals wird durch den Miteinbezug der Reppisch in den Auenperimeter weiter erschwert und die Realisierung einer modernen KVA in Frage gestellt.

**Antrag Nr. 3:** Der Auenperimeter ist im Bereich der KVA auf den bestehenden Naturschutzperimeter (Zone I) zurückzunehmen.

**Antrag Nr. 4:** Der Auenperimeter ist bis zur nordöstlichen Parzellengrenze der heutigen KVA südseitig der Reppisch festzulegen.

Wir danken nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und wünschen bei Ihrer Weiterbearbeitung gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüssen

**ZWECKVERBAND ZÜRCHER  
PLANUNGSGRUPPE LIMMATTAL**



Der Präsident  
Roger Bachmann



Der Sekretär  
Matthias Räber